



Ausführungsqualität gemäß MiFID II für Privatkunden

Als Wertpapierfirma ist die Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH (kurz: HRK) gemäß den rechtlichen Anforderungen zur jährlichen Veröffentlichung der Qualität der Ausführung von Handelsaufträgen in Finanzinstrumenten verpflichtet. Gesondert nach Kategorie eines Finanzinstruments sind hierbei die fünf wichtigsten Handelsplätze auszuwerten und zu veröffentlichen.

Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden wurden im Regelfall sämtliche Handelsaufträge in Finanzinstrumenten über die depotführende Bank des jeweiligen Mandats bzw. Wertpapierdepots abgewickelt. HRK hatte keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führte diese Handelsaufträge daher nicht selbst aus. Ihrer Best-Execution-Verpflichtung kam HRK durch die Auswahl von Banken nach, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Somit galten für die Ausführung von Handelsaufträgen grundsätzlich die Ausführungsgrundsätze der depotführenden Banken.

Für die Ausführung von Aufträgen für Privatkunden wurden für alle Kategorien von Finanzinstrumenten regelmäßig die Gesamtkosten (Preis des Finanzinstruments und Transaktionskosten) als entscheidender Faktor zur Bewertung herangezogen. Dies galt auch für professionelle Kunden, sofern HRK für diese Kunden eine individuelle Vermögensverwaltung durchführte. Ausführungsunterschiede gab es zwischen Privatkunden und professionellen Kunden hierbei nicht. HRK behielt sich vor, Weisungen gegenüber den depotführenden Banken zu erteilen, wenn dies zur Sicherstellung einer hinreichenden Ausführungsqualität für erforderlich gehalten wurde.

Die Daten und Werkzeuge zur Ausführungsqualität wurden genutzt, um zu prüfen, ob für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde. Hierzu überwachte HRK, ob die depotführenden Banken die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführten und überprüfte jährlich die Ausführungsgrundsätze. Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten wurde die Redlichkeit des von der depotführenden Bank angebotenen Preises überprüft, indem Marktdaten herangezogen und verglichen wurden.

Zwischen HRK und den Handelsplätzen bestanden keine engen Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentümerschaften. Mit Handelsplätzen, auf denen Aufträge ausgeführt wurden, gab es keine besonderen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen.

Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU wurden nicht verwendet.